

Wasserbeschaffungsverband Harburg, Seevetal-Hittfeld

**W a s s e r b e n u t z u n g s o r d n u n g**  
**Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz**  
**und für die Abgabe von Wasser des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg**

§ 1  
Allgemeines

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband Harburg (nachfolgend kurz Wasserverband (WV) genannt) hat nach seiner Satzung vom 06.09.1967 die Aufgabe, für die Gebiete seiner Mitglieder Trinkwasser und Gebrauchswasser zu liefern und zu verteilen. Für den Anschluss an das Versorgungsnetz sowie für die Lieferung von Wasser aus diesem Versorgungsnetz gelten die folgenden "Allgemeinen Bedingungen".
- (2) Zu den "Allgemeinen Bedingungen" wird nicht versorgt, wer vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit ist.
- (3) Der Vertrag wird bei Grundstücksanschlüsse und bei Belieferung grundsätzlich mit dem Eigentümer des Grundstücks abgeschlossen.  
Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des jeweils geltenden Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.  
Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder einen anderen zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WV abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WV unverzüglich mitzuteilen.  
Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

§ 2  
Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der WV stellt Wasser zu den in Anlage 1 aufgeführten Preisen zur Verfügung. Der WV erhebt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlagen einen einmaligen, nicht rückzahlbaren, unverzinslichen Netzkostenbeitrag nach Anlage II.
- (2) Der WV liefert das Wasser mit dem Druck und in der Beschaffenheit, wie es sich aus dem Betrieb der Wasserwerke und des Rohrnetzes und der übrigen Anlagen jeweils ergibt.

- (3) Der WV stellt das Wasser, solange das Vertragsverhältnis besteht, im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit zur Verfügung.  
Sollte der WV durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht stehen, an der Versorgung ganz oder teilweise verhindert sein, bzw. die Beschaffenheit des Wassers sich ändern, so ruht seine Verpflichtung zur Versorgung bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Der WV darf ferner die Versorgung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Der WV kann im Einzelfall die Versorgung eines Abnehmers einschränken, die Fortsetzung der Versorgung ablehnen oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes erforderlich ist.
- (4) Der WV wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben.

### § 3

#### Verfahren für den Vertragsabschluß und Verpflichtung des Abnehmers

- (1) Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf besonderem Vordruck gestellt werden (Anmeldung).  
Der Antrag muss insbesondere enthalten:
- a) die Beschreibung des Grundstücks und der Gebäude sowie einen vorschriftsmäßigen Lageplan,
  - b) die Verpflichtung des Antragstellers einen Netzkostenbeitrag zu den Wasserversorgungsanlagen, die Herstellungskosten der Hausanschlussleitung und die Prüfungs- und Inbetriebsetzungskosten zu entrichten,
  - c) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung des Antragstellers,
  - d) ggf. die sich aus den §§ 8, 9 und 10 ergebenden besonderen Verpflichtungen.
- (2) Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Antragsteller die jeweils gültigen Wasserversorgungsbedingungen als Vertragsinhalt an. Wenn der WV im Einzelfalle "Besondere Vertragsbedingungen" zur Ergänzung des Antrages aufgestellt hat, so hat der Antragsteller diese besonders anzuerkennen. Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Genehmigung oder Herstellung des Anschlusses durch den WV kommt der Vertrag zustande. Damit wird nach dem Willen der Parteien ein bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung dauerndes, einheitliches Rechtsverhältnis begründet. Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung dieser Wasserversorgungsbedingungen.
- (3) Grundstückseigentümer, die mit dem WV in einem Versorgungsverhältnis stehen, sind verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Wasser durch ihre Grundstücke sowie die Verlegung, Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung und den Betrieb von Rohrleitungen für Zwecke örtlicher Versorgung ohne besonderes Entgelt zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, Hinweisschilder an ihren Grundstücken zu dulden, an den vom WV erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des WV nach Aufhören der Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz zu belassen, oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.  
Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, auf Verlangen des WV der Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zuzustimmen.

- (4) Wenn der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, hat er dessen schriftliche Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung der Bedingungen zu § 3 Ziff. 3 und § 4 bei der Anmeldung beizubringen.

#### § 4 Anschlussleitung

- (1) Der Hausanschluss umfasst die Hauptabsperrvorrichtung, die Zuleitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.
- (2) Der WV übergibt das Wasser am Ende der Anschlussleitung.
- (3) Ort, Art (Baustoffe und Nennweite) und Zahl der Anschlussleitungen sowie Veränderungen an bestehenden Anschlussleitungen werden vom WV bestimmt. Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, so bestimmt der WV, an welche Leitung der Abnehmer angeschlossen wird.
- (4) Anschlüsse werden im öffentlichen Bereich ausschließlich durch den WV hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt und bleiben im Eigentum des WV. Im Privatbereich sind die Anschlüsse vom Anschlussnehmer nach den Anweisungen des WV herzustellen und zu unterhalten. Anschlüsse müssen vor Beschädigung geschützt, zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Abnehmer hat an den WV gem. Anlage II zu entrichten:
- a) den einmaligen Netzkostenbeitrag,
  - b) die Kosten für die Beseitigung bzw. Außerbetriebnahme des Anschlusses,
  - c) die Kosten für Veränderungen an der Anschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage, durch Einstellen des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden.
- (6) Der Abnehmer ist auf Verlangen des WV zur Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheit verpflichtet.
- (7) Schäden, die sich an den Anschlüssen zeigen, sind dem WV sofort mitzuteilen.
- (8) Die Anschlussleitungen bestehen ganz oder teilweise aus nicht leitendem Material und sind deshalb zu Erdungszwecken nicht geeignet.

#### § 5 Verbrauchsanlagen (Anlagen des Abnehmers)

- (1) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsanlagen ist der Abnehmer verantwortlich. Hat ein Abnehmer ihm gehörende Wasseranlagen einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verantwortlich.
- (2) Schäden an Verbrauchsleitungen sind umgehend zu beseitigen. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Abnehmer den vollen Wasserpreis zu zahlen.

- (3) Die Anlage des Abnehmers darf außer durch den WV nur durch einen zugelassenen Installateur (ein Verzeichnis der zugelassenen Installateurs liegt bei dem WV aus) unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften und Verfügungen sowie gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, insonderheit DIN 1988 und den zusätzlichen Vorschriften des WV ausgeführt, unterhalten und geändert werden.  
Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, insonderheit DIN 1988 und den zusätzlichen Vorschriften des WV entsprechen.
- (4) Der WV ist berechtigt, vor Beginn der Installation oder Veränderung einer Verbrauchsanlage vom Abnehmer die Vorlage von Plänen und Unterlagen im Sinne von DIN 1988 Ziff. 4.2 zu verlangen.  
Der WV ist berechtigt, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, Änderungen zu verlangen und vor Inbetriebsetzung die Anlage zu überprüfen.
- (5) Der Anschluss der Anlage des Abnehmers an das Versorgungsnetz und ihre Inbetriebnahme wird ausschließlich durch Mitarbeiter oder Beauftragte des WV vorgenommen.
- (6) Erweiterungen und Abänderungen bestehender Anlagen bedürfen ebenfalls vorheriger Anmeldung. Auch für sie gelten die Bestimmungen der Ziff. 1 bis 4. Unter diese Bestimmungen fallen insbesondere auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Abnehmers, die im ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren.  
Die Ausdehnung auf benachbarte Grundstücke ist nicht gestattet.  
In Ausnahmefällen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.
- (7) Der WV hat das Recht, die Anlage des Abnehmers jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Wenn der Abnehmer seiner Pflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, ist der WV zur Ersatzvornahme auf Kosten des Abnehmers berechtigt.
- (8) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WV ist der Zutritt zum Grundstück und zu allen Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für eine Überprüfung der Anlagen nach dem Wasserversorgungsvertrag erforderlich ist.
- (9) Der WV schließt die Anlage des Abnehmers nur dann an sein Versorgungsnetz an, wenn sie ordnungsgemäß gemeldet und überprüft ist. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, so ist der WV bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluss oder zur Versorgung der Anlage verpflichtet; er kann die Wasserinstallation oder Einzelteile der Anlage von der Versorgung ausschließen.
- (10) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage sowie durch ihren Anschluss an das Versorgungsnetz übernimmt der WV keinerlei Haftung.
- (11) Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers; dieser haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, dem WV oder Dritten entsteht.

## § 6 Wasserzählung

- (1) Der WV stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.  
Der Abnehmer stellt für die Wasserzähler während der Vertragsdauer einen Platz zur Verfügung und gestattet dem mit der Ablesung oder anderen Arbeiten am Wasserzähler Beauftragten des WV, die mit einem Ausweis der WV versehen sein müssen, jederzeit Zutritt. Er ist verpflichtet, für eine einwandfreie und ungehinderte Zugänglichkeit Sorge zu tragen.  
Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, so kann der WV, unbeschadet seiner Rechte auf Ziff. 4, einen geschätzten Verbrauch nach Ziff. 6 in Rechnung stellen, bis zur späteren Richtigstellung nach Beseitigung des Hindernisses.
- (2) Bestimmungen über Art, Zahl und Größe, Wahl des Aufstellungsortes, Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind ausschließlich Aufgaben des WV. Bei der Aufstellung hat der WV so zu verfahren, dass eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist.  
Der WV stellt für jede Anschlussleitung nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstücks zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Abnehmer ist zulässig, jedoch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen, wobei er die Vorschriften des § 5 zu beachten hat.
- (3) Bei unbebauten Grundstücken mit sonstigen Erschwerungen ist der Wasserzähler auf Verlangen des WV in einem nach Angabe des WV zu erstellenden Wasserzählerschacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze anzubringen. Ein Wasserzählerschacht ist auch dann anzulegen, wenn im Grundstück kein zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers geeigneter Raum vorhanden ist.  
Der Abnehmer hat den Schacht, der in seinem Eigentum bleibt, auf seine Kosten herstellen zu lassen und ihn stets zugänglich, rein, in gutem baulichen, wasserdichten und unfallsicheren Zustand zu erhalten.
- (4) Die Zähler werden vom WV von Zeit zu Zeit auf seine Kosten überprüft. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Zählers durch den WV zu beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die entstehenden Kosten fallen dem WV zur Last, falls die Abweichung die nach der jeweils gültigen Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze überschreitet, sonst dem Abnehmer.
- (5) Ergibt eine Prüfung der Zähler eine Überschreitung der nach der jeweils gültigen Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenze oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag richtig gestellt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus; es sei denn, dass die Auswirkung des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann. In keinem Fall darf die Richtigstellung den Zeitraum von 2 Jahren überschreiten.
- (6) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht für den ganzen Zeitraum der Fehleranzeige einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Zähler überhaupt nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit der Fehl- bzw. Nichtanzeige nach Wahl des WV nach dem

Verbrauch des ersten Ablesezeitraumes des neu aufgestellten Zählers oder nach dem Durchschnittsverbrauch der letzten 12 Monate vor der fehlerhaften Anzeige bzw. nach dem Verbrauch von Abnehmern mit gleichen Abnahmegrundlagen geschätzt und berechnet.

Bei der Ermittlung des Zeitraumes der fehlerhaften Anzeige und bei der Bewertung der Vergleichsverbräuche sind die vom Abnehmer geltend gemachten tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu beachten. Eine Nachforderung darf in keinem Falle den Zeitraum von 2 Jahren überschreiten.

- (7) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähleranlage hat der Abnehmer dem WV unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.  
Unabhängig davon hat er dem WV alle durch Beschädigung und Verlust des Zähler entstandenen Schäden zu erstatten, soweit dieses nicht durch den WV oder dessen Beauftragte verursacht sind oder der Abnehmer nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

## § 7

### Wasserverwendung

- (1) Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in diesen Wasserversorgungsbedingungen einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der WV kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Beschränkungen der Wasserentnahme, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Abnehmer verbindlich.
- (2) Das Wasser wird grundsätzlich nur zum Zwecke der Versorgung desjenigen Grundstücks zur Verfügung gestellt, für das der Anschluss besteht.
- (3) Die Verbindung mehrerer Anschlussleitungen untereinander ist nicht statthaft.
- (4) Wird Wasser im Gegensatz zu diesen Allgemeinen Bedingungen oder den Bestimmungen der Preisbestimmungen oder vor dem Anbringen des Zählers oder unter Umgehung oder Beeinflussung des Zähler entnommen, so ist der WV - abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige - berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben. Dasselbe gilt, wenn eine von dem WV geschlossene Hausanschlussleitung eigenmächtig geöffnet wird. Als Vertragsstrafe wird der 10fache Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Verbrauchsstellen für die Dauer der unberechtigten Entnahme zum höchsten Preis berechnet, mindestens jedoch 100 cbm.  
Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht ermittelt werden, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen für ein Jahr erhoben.  
Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Wasserversorgungsbedingungen (z.B. Nichterstattung einer vorgeschriebenen Anzeige) ist der WV berechtigt, Vertragsstrafen bis zu 300,- DM zu erheben. Neben der Vertragsstrafe haftet der Abnehmer für sämtliche durch derartige Verfehlungen entstehenden Schäden des WV.

- (5) Die Entfernung oder Beschädigung der von dem WV angelegten Siegel (Plomben) kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

## § 8

### Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Der Bezug von Bauwasser ist beim WV unter Vorlage der Baugenehmigung vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antragsteller hat beim WV alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten und auf Verlangen Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten.
- (3) Im Übrigen gelten für Bauanschlüsse die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz.
- (4) Für sonstige Wasserentnahmen zu anderen vorübergehenden Zwecken kann der WV besondere Bestimmungen treffen.

## § 9

### Feuerlöscheinrichtungen auf Privatgrundstücken

- (1) Sollten auf einem Privatgrundstück besondere Feuerlöschzapfstellen eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WV zu treffen.
- (2) Alle Feuerlöscheinrichtungen dürfen zu anderen Zwecken als solchen der Brandbekämpfung nur mit Zustimmung des WV benutzt werden.
- (3) Für Beschädigungen verbandseigener Feuerlöscheinrichtungen und sonstiger Anlageteile, die durch unbefugtes Öffnen der Feuerlöschzapfstellen entstehen, sowie für die daraus entstehenden Wasserverluste des WV haftet der Wasserabnehmer.

## § 10

### Reserve- und Zusatzversorgung

Zur Reserve-, Zusatz- und Löschwasserversorgung neben einer bestehenden Eigenwasserversorgung ist der WV nicht verpflichtet. Erklärt sich der WV trotzdem zur Vorhaltung von Reserve-, Zusatz- und Löschwasser bereit, so erfolgt dies aufgrund von Sondervereinbarungen, die zwischen dem Abnehmer und WV jeweils zu treffen sind.

## § 11

### Rechnungslegung und Bezahlung

- (1) Der Wasserverbrauch wird in der Regel für jeden Wasserzähler getrennt abgerechnet.

- (2) Der Verbrauch wird jährlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres ermittelt und abgerechnet. Auf die Jahresendabrechnung werden vierteljährlich im Voraus Abschlagszahlungen erhoben, und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Die Höhe der Abschlagszahlung errechnet sich aus einem Viertel des jährlichen Grundpreises und dem Preis für ein Viertel der im Vorjahr bezogenen Wassermenge. Hat der Abnehmer im Vorjahr nur zeitweise Wasser bezogen, wird die verbrauchte Menge auf einen vollen Jahresverbrauch umgerechnet. Der Jahresendabrechnungsbetrag ist mit Zustellung der Rechnung fällig und zahlbar. Mit der Jahresendabrechnung wird dem Abnehmer gleichzeitig die Höhe der im darauf folgenden Jahr fälligen vierteljährlichen Abschlagszahlungen mitgeteilt. Eine besondere Aufforderung für diese Abschlagszahlungen ergeht nicht. Sämtliche Zahlungen sind porto- und kostenfrei durch Postscheck oder Überweisung auf ein Sparkassen-, Bank- oder Postscheckkonto bzw. im Einzugsverfahren an den WV zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche Mahnkosten nach Anlage I erhoben.
- (3) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung zulässig; sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung. Ebenso ist die Aufrechnung mit Ansprüchen gegen den WV nicht gestattet.
- (4) Ist zu befürchten, dass ein Abnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Wasserlieferungsvertrag nicht nachkommen wird, ist der WV berechtigt, die weitere Belieferung von einer Vorauszahlung in Höhe des doppelten Quartalsverbrauches oder die Hinterlegung einer Sicherheit in entsprechender Höhe zu verlangen. Nach einmaliger Mahnung kann sich der WV aus der Sicherheit bezahlt machen, und zwar sowohl für Rückstände aus der Versorgung als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien, die mit der Versorgung zusammenhängen (§ 273 BGB). Der Abnehmer hat auf Verlangen die Sicherheit auf die von dem WV ursprünglich geforderte Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Abnehmers dem Überbringer der Empfangsbescheinigung zurückgegeben, wobei der WV berechtigt ist, jedoch nicht verpflichtet ist, dessen Vollmacht zu prüfen.

## § 12

### Nachlässe und Schadenersatz

Auf Ansprüche des WV, die aufgrund dieser Wasserversorgungsbedingungen einschließlich der Anlagen bestehen, werden Nachlässe nicht gewährt. Schadenersatzansprüche aller Art, auch wegen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung, Änderungen des Druckes, der Beschaffenheit des Wassers sind aus sonstigen Gründen, gegen den WV sind ausgeschlossen, es sei denn, daß Vorsatz vorliegt. Schadenersatzansprüche gegen Organe und Bedienstete des WV sind ebenfalls ausgeschlossen.

### § 13 Änderung der Wasserversorgungsbedingungen

Diese Wasserversorgungsbedingungen können durch Beschluss der Verbandsversammlung des WV jederzeit geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden in den Amtsblättern der Aufsichtsbehörde, auf deren Gebiet sich der WV erstreckt, öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil, sofern nicht im Einzelfall das Vertragsverhältnis innerhalb der in § 14 Abs. 1 festgelegten Frist gekündigt wird.

### § 14 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des laufenden Quartalsmonats schriftlich gekündigt wird, oder eine Versorgung gemäß Ziff. 3 eingestellt wird. Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von einem Jahr zulässig. Außerdem endet das Vertragsverhältnis durch Ursachen, die der WV nicht zu vertreten hat, z.B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen u.ä. Fälle höherer Gewalt, durch die das Rohrnetz bzw. der Hausanschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.
- (2) Wird der Bezug von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer für den vom Wasserzähler angezeigten Verbrauch nach den geltenden Preisen sowie zur Zahlung des Grundpreises oder sonstiger fester, laufender Beträge sowie für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen dem WV gegenüber bis zur Beendigung des Vertrages haftbar.
- (3) Der WV ist berechtigt, die Hausanschlussleitung eines Grundstückes zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde, Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem WV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, so gilt der Vertrag nicht als ordnungsgemäß gekündigt. Der WV ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Abnehmer auf einen Dritten zu übertragen. Der Abnehmer verpflichtet sich dem WV gegenüber, die hinsichtlich der Wasserversorgung seines Grundstückes eingegangenen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit nicht aus Anlass des Wechsels eine andere Regelung mit dem WV getroffen wird.
- (5) Der WV ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer diesen Wasserversorgungsbedingungen, den besonderen Vertragsbedingungen im Einzelfall oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:
  - a) Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten des WV,
  - b) Nichtbeachtung der Verpflichtung, den ungehinderten Zutritt zum Wasserzähler sicherzustellen,

- c) unbefugte Änderung an bestehenden Einrichtungen,
  - d) Beschädigung der dem WV gehörenden Einrichtungen (z.B. Wasserzähler, Plomben usw.),
  - e) Nichtausfüllung einer von dem WV vertragsgemäß geforderten Änderung der Instandsetzung der Wasserversorgungsanlage und -verbrauchseinrichtungen,
  - f) die unwiderrechtliche Entnahme von Wasser,
  - g) Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung,
  - h) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen,
  - i) störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen,
  - j) Nichteinhaltung der Verpflichtung, für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleitungen zu sorgen,
  - k) Nichtanzeige von Schäden an der Hausanschlussleitung,
  - l) Nichtbeachtung der nach Maßgabe dieser Versorgungsbedingungen angeordneten Verwendungsverbote.
- Im Wiederholungsfall ist der WV außerdem zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

(6) Die von dem WV gemäß Ziff. 5 unterbrochene Versorgung wird nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der dem WV entstehenden Kosten, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

(7) Der Abnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Hausanschlusses (Winterabsperrung) gegen Erstattung der Kosten beantragen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Die monatlichen Grundpreise werden in dieser Zeit weiter erhoben.

#### § 15 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Wasserlieferungsverträgen zwischen Grundstückseigentümer und dem WV ist ausschließlich das Gericht des Ortes zuständig, wo der WV seinen Sitz hat.

#### § 16 Inkrafttreten

Vorstehende Allgemeine Bedingungen treten am 01.01.1980 in Kraft.

Wasserbeschaffungsverband Harburg

**Anlage I**  
**zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluß an das**  
**Wasserversorgungsnetz und für die Abgabe von Wasser des**  
**Wasserbeschaffungsverbandes Harburg**

Allgemeine Tarifpreise für Abnehmer

Wassertarif:

- |  |   |          |
|--|---|----------|
| 1. Der Arbeitspreis beträgt je cbm                     | = | -,90 DM. |
| 2. Die monatlichen Grundgebühren betragen je Anschluss |   |          |
| a) bei Zählern von 3 - 5 cbm                           | = | 3,50 DM  |
| b) bei Zählern von 6 - 10 cbm                          | = | 7,-- DM  |
| c) bei Zählern von 11 - 20 cbm                         | = | 12,-- DM |

Darüber hinaus 2 % vom Anschaffungswert, mindestens pauschal 12,-- DM.

- |  |  |          |
|--|--|----------|
| 3. Ist vorübergehend das Anbringen eines Wasserzählers aus technischen Gründen nicht möglich, aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar oder aus sonstigen Gründen nicht erfolgt, so wird dafür ein Pauschalpreis erhoben von monatlich: |  |          |
| a) für ein Einfamilienhaus   |  | 10,-- DM |
| b) für jede weitere Wohneinheit  |  | 10,-- DM |
| c) für gewerbliche Bauten oder sonstige Gebäude je angefangene 100 qm Gebäudefläche  |  | 20,-- DM |

Diese Pauschalpreise sind in jedem Falle ohne Rücksicht auf die abgenommene Wassermenge zu zahlen.

- Bei Großabnehmern ab 2.000 cbm monatlich können abweichen von Abs.1 besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- Die unter 1 bis 4 genannten Preise erhöhen sich um den jeweils vom Gesetzgeber festgesetzten Prozentsatz der Mehrwertsteuer.
- Falls die zu zahlenden Beträge nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem Fälligkeitstage entrichtet sind, wird bei erfolgter Anmahnung eine Mahngebühr von 1,50 DM fällig.
- Die Anlage I zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg tritt am 01.01.1980 in Kraft.

**Anlage II**  
**zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das**  
**Wasserversorgungsnetz und für die Abgabe von Wasser des**  
**Wasserbeschaffungsverbandes Harburg**

Anschlusspreise

1. Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach der Anschlussdimension und der Anzahl der Wohnungen, die über den Anschluss versorgt werden.

Netzkostenbeiträge:

a) Grundbetrag für das Grundstück einschließlich der 1. Wohneinheit bei einem Anschluss bis zur Nennweite von 50 mm	=	1.600,-- DM
b) Steigerungsbetrag für die 2. und jede weitere Wohneinheit	=	300,-- DM
c) Grundbetrag für Industrie und Gewerbe oder andere Betriebe und öffentliche Gebäude bei einem Anschluss bis zur Nennweite von 50 mm	=	1.600,-- DM
d) für jede Wohneinheit bei den unter c) genannten Anschlüssen	=	300,-- DM
e) zusätzlich sind zu den unter a) bis d) genannten Preisen bei Verwendung von Nennweiten über 50 mm zu entrichten:		
bei Nennweite 65 mm	=	430,-- DM
bei Nennweite 80 mm	=	490,-- DM
bei Nennweite 100 mm	=	530,-- DM

2. Werden auf angeschlossenen Grundstücken weitere Wohneinheiten errichtet, so sind auch hierfür die Beiträge nach Abs. 1 b) zu entrichten.
3. Bei Camping- und Caravanplätzen ist zusätzlich zu dem Betrag nach Abs. 1 je Zelt- bzw. Stellplatz ein Betrag von 80,-- DM zu entrichten.
4. Die unter Abs. 1 genannten Netzkostenbeiträge beinhalten die Herstellungskosten der Anschlussleitung im öffentlichen Bereich.
5. Netzkostenbeiträge sind vor Herstellung des Anschlusses an den Wasserbeschaffungsverband zu entrichten.
6. Die unter Abs. 1 bis 3 genannten Netzkostenbeiträge beinhalten den jeweils vom Gesetzgeber nach dem Umsatzsteuergesetz vom 29.05.1967 festgesetzten Prozentsatz der Mehrwertsteuer.
7. Die Anlage II zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg tritt am 01.01.1980 in Kraft.